



Gemeinsame Vereinsordnung



WSSC / FVSS

1. Allgemeines

- 1.1 Die Mitglieder des WSSC und des FVSS können die Einrichtungen des WSSC und dessen Sportgeräte im Sinne der Vereinsordnung und der Vereinssatzungen nutzen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Einrichtungen des WSSC und dessen Sportgeräte mit Sorgfalt zu behandeln, so dass hierdurch keine Schäden am Vereinsmaterial entstehen.
- 1.2 Zum Schutz des Clubeigentums und seiner Mitglieder darf das Clubmaterial (z.B. Boote, Surfbretter) nur gegen Vorlage der entsprechenden Befähigungsnachweise (z.B. Segelschein, Motorbootschein, Surfschein etc.) und einer einmaligen Einweisung durch die Ressortleiter benutzt werden, es sei denn, die Nutzung erfolgt zu Ausbildungszwecken -wie z.B. Scheinerwerb, Clubtrainingseinheit, Schnupperstunde- in Anwesenheit eines Ausbilders bzw. des Ressortleiters, der dann die fachliche Aufsicht übernimmt.
- 1.3 Den Anweisungen verantwortlich handelnder Personen (Vorstandschafft, Ressortleiter, Ausbilder) ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Räumung des Clubgeländes

Lagerplätze für im Eigentum der Mitglieder stehende Wassersportgeräte müssen selbstständig zum Saisonende (siehe hierzu Aushang am See) für den Zeitraum bis zum nächsten Saisonbeginn oder bei Beendigung der Mitgliedschaft vollständig geräumt sein. Erfolgt die Räumung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, das Sportgerät auf Kosten des Eigentümers einzulagern oder einlagern zu lassen. In diesem Fall ist der Verein nicht verpflichtet, das Mitglied über die bevorstehende Einlagerung zu benachrichtigen.

3. Haftungsausschluß des Clubs

- 3.1 Der Club haftet nicht für die von seinen Mitgliedern oder ihren Sachen verursachten Schäden. Jedes Mitglied haftet für verursachte Schäden selbst.
- 3.2 Sämtliche private Wassersportgeräte (wie z.B. Surfbretter, Segel, Boote, etc.), welche auf dem Clubgelände gelagert werden, sind mit dem Namen des Eigentümers oder Besitzers so zu kennzeichnen, dass jederzeit eine Zuordnung des Eigentümers oder Besitzers möglich ist. Der Eigentümer ist selbst für die Sicherung des Sportgerätes gegen Diebstahl oder wetterbedingte Einflüsse zuständig. Eigen- und Fremdschäden, welche am oder durch das Sportgerät entstanden sind oder entstehen, muss der Eigentümer selbst tragen.
- 3.3 Bei vom Verein veranstalteten Aktivitäten erfolgt die Benutzung der Sportgeräte des Vereins, der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände oder die Nutzung der Anlagen des Vereins durch die Mitglieder auf eigene Gefahr, es sei denn, der Vorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen Sicherheitsauflagen des Vorstandes oder Verkehrssicherungspflichten verstoßen.



Gemeinsame Vereinsordnung



WSSC / FVSS

Ansprüche des Vereinsmitglieds aufgrund bestehender Versicherungsverträge bleiben unberührt. Minderjährige Teilnehmer sind jeweils bei der Aufsicht (Ressortleiter, Ausbilder) durch einen Erziehungsberechtigten anzumelden. Bei nicht vom Verein veranstalteten Aktivitäten bleibt die Aufsichtspflicht -auch bei Nutzung von Sportgeräten des Vereins- beim Erziehungsberechtigten. Dieser hat z.B. auch Rettungsmöglichkeiten sicherzustellen.

4. Kurse und Lehrgänge

Für Kursteilnehmer, welche an Surfkursen/Segelkursen/sonstigen Ausbildungsaktivitäten teilnehmen, können die mit dem Kursleiter vereinbarten einmaligen Sonderregelungen zur Nutzung der Vereinsanlagen oder der Sportgeräte des Vereins für den Zeitraum des Kurses gelten, soweit welche schriftlich vereinbart wurden.

5. Veröffentlichung von Bildern auf der Homepage des Vereins

- 5.1 Jedes Mitglied erklärt sich ausdrücklich mit der Veröffentlichung von Bildern seiner/ihrer Person auf der Vereinshomepage einverstanden.
- 5.2 Falls eine zukünftige Veröffentlichung nicht erwünscht wird, muss dies durch einen schriftlichen Widerspruch an die Vorstandschaft des Windsurfing und Segelclub, 68789 St. Leon-Rot, Postfach 6532, mitgeteilt werden.

6. Unwirksamkeitsklausel

- 6.1 Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Teile dieser Vereinbarung. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Verordnung eine Regelungslücke enthält.
- 6.2 An Stelle des unwirksamen oder undurchführbaren Teils oder zur Ausfüllung der Lücke soll diese Vereinbarung so ausgelegt werden, dass sie dem beabsichtigten Zweck möglichst nahe kommt. Gerichtsstand ist Wiesloch.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinsordnung tritt mit Wirkung vom 24.05.2016 durch Beschluss der Vorstandschaft in Kraft.